

**Richtlinie über den
Fonds für freiwillige Unterstützungsleistungen im Rahmen der Baumaßnahme
„Tiefgarage Friedrich-Ebert-Platz“
(„Unterstützungsfonds TG Ebertplatz“)**

I. Anlass für die Einrichtung des Fonds

Für größere Baumaßnahmen im Straßenbereich wie z. B. die Erneuerung von Straßen, die Verlegung von Versorgungsleitungen und die Verlegung oder Auswechslung von Straßenbahnschienen wurde im Jahre 2002 der Baustellenunterstützungsfonds eingerichtet. Mit diesem Fonds konnten bei den Tiefbaumaßnahmen die zum Teil erheblichen und die Existenz bedrohenden Beeinträchtigungen für anliegende Gewerbebetriebe abgemildert und Härten ausgeglichen werden. Außerdem wurden aus den Mitteln baubegleitende Maßnahmen zugunsten der Gesamtheit der Gewerbebetriebe im Baustellenbereich bezahlt.

Der Bau der Tiefgarage Friedrich-Ebert-Platz ist entgegen dem Wortsinn eine Hochbaumaßnahme und fällt daher nicht unter den Baustellenunterstützungsfonds. Aufgrund der Lage und des Zeitraums der Baumaßnahme ist auch hier mit einer erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden Gewerbebetriebe zu rechnen.

Die Stadt Heidelberg (nachfolgend Stadt) und die Heidelberger Garagen Gesellschaft mbH (nachfolgend HGG) richten deshalb einen gemeinsamen Unterstützungsfonds ein, aus dessen Mitteln sowohl baubegleitende Maßnahmen zugunsten der Gesamtheit der Gewerbetreibenden als auch finanzielle Einzelfallhilfen in Zusammenhang mit der Baumaßnahme bezahlt werden.

Existenzbedrohende Beeinträchtigungen, die die Voraussetzungen gesetzlicher (§ 15 Abs. 3 LStrG, § 8 Abs. 5 BFernStrG) oder anderer, von der Rechtsprechung entwickelter Entschädigungsansprüche (enteignungsgleicher Eingriff, enteignender Eingriff) erfüllen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Derartige Entschädigungszahlungen werden unabhängig vom Unterstützungsfonds im Rahmen der Baumaßnahme vom Maßnahmeträger geprüft und gegebenenfalls geleistet. Die Mittel des Unterstützungsfonds sollen dagegen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch die Baumaßnahme zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Baumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

II. Geltungsdauer

Diese Richtlinien sind bis zum Abschluss der Baumaßnahme befristet.

III. Ausstattung des Fonds

1. Ausstattung

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Stadt, sowie die HGG. Um die sofortige Liquidität des Unterstützungsfonds zu gewährleisten, wird zunächst eine Grundausrüstung i.H.v. € 20.000,00 festgelegt. Von dieser Summe zahlen zum 01.05.2008

- | | |
|---|----------|
| • Die Stadt Heidelberg | 10.000 € |
| • Die Heidelberger Garagen Gesellschaft | 10.000 € |

in den Fonds ein.

Sofern aufgrund erfolgter Leistungen aus dem Unterstützungsfonds vor Ablauf des Kalenderjahres weitere Mittel benötigt werden, teilt die Geschäftsstelle dies den Beteiligten mit. Diese werden einvernehmlich über die Bereitstellung der erforderlichen weiteren Mittel entsprechend ihrer o.g. Anteile entscheiden.

IV. Leistungen des Fonds

1. Überbrückungshilfe

Aus den Mitteln des Fonds wird im konkreten Einzelfall finanzielle Hilfe bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebes durch die Baumaßnahme (Überbrückungshilfe) geleistet. Die Überbrückungshilfe wird grundsätzlich als verlorener Zuschuss (z.B. als Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) gewährt.

2. Baubegleitende Maßnahmen

Die Fondsmittel werden auch dazu verwendet, die Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben durch die Baumaßnahme mit Hilfe von baubegleitenden Maßnahmen zu verringern. Hierzu zählen besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen vor, während und zum Ende der Bauzeit.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Hilfestellung steht im Ermessen des Beirates des Unterstützungsfonds, der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Überbrückungshilfe

1. Leistungsfälle

1.1 Überbrückungshilfe kann gewährt werden:

Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Situation durch die Baumaßnahme über die von Betrieben bei vergleichbaren Maßnahmen üblicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen hinaus wesentlich beeinträchtigt ist, ohne dass die Voraussetzungen eines gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungsanspruches erfüllt wären.

1.2 Überbrückungshilfe wird nicht gewährt:

1.2.1 in den oben unter I und V 1.1, letzter Halbsatz, genannten Fällen des Bestehens von Entschädigungsansprüchen. Derartige Leistungen sind direkt vom verantwortlichen Maßnahmeträger zu erbringen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

1.2.2 in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung über eigene Maßnahmen gemindert werden kann (z. B. durch Einplanung der Baumaßnahme in den betrieblichen Ablauf oder durch Einsatz der Arbeitskräfte in nicht betroffenen Filialen). Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.

1.2.3 Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass sich die Baumaßnahme besonders belastend auf die konkreten Umstände des betroffenen Gewerbebetriebes auswirkt. Wer andere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen erhält oder sich aus seinen eigenen Vermögensreserven helfen kann, wird in der Regel keine Leistungen erhalten. Eine Hilfe wird auch versagt, wenn der Gewerbetreibende bei Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages oder bei langfristigen Planungen wusste oder wissen konnte, dass der Standort in absehbarer Zeit von beeinträchtigenden, öffentlichen Baumaßnahmen erheblich betroffen sein würde.

2. Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind der Inhaber/die Inhaberin des Gewerbebetriebes.

3. Leistungsantrag

- 3.1 Der Antrag auf Leistungen aus dem Fonds ist schriftlich bei der Stadt Heidelberg, Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung zu stellen. Auskunft an die Antragsteller erteilt die Geschäftsstelle des Beirates (s. unten V 5.2).
- 3.2 Antragsunterlagen/Belege: Dem Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind prüfbare Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den Jahren unmittelbar vor und während der Baumaßnahme beizufügen. Daneben ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich der Geschäftsinhaber/ die Geschäftsinhaberin nicht selbst helfen kann (z. B. Ausgleich durch andere Filiale, privates Vermögen usw.).

4. Vorprüfung

- 4.1 Der zuständige Maßnahmeträger prüft zunächst in eigener Verantwortung, ob die gesetzlich oder von der Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen gegeben sind. Leistungen aufgrund gesetzlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen ggf. außerhalb des Fonds.
- 4.2 Liegen die unter 4.1 genannten Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vor, legt der Maßnahmeträger der Geschäftsstelle des Beirates (V 5.2.) diejenigen Fälle vor, die nach seiner Prüfung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach V 1.1 erfüllen könnten (Vorprüfung).

5. Beirat/Entscheidung über die Anträge

5.1 Zusammensetzung des Beirates

Der Fonds bedient sich des Beirates, der für den Baustellenunterstützungsfonds eingerichtet ist. Die dortigen Regelungen zur Geschäftsordnung gelten entsprechend.

5.2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung eingerichtet. Hier sind die Anträge nach der Vorprüfung gem. V 4.2 vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle.

5.4. Beschlussfassung

5.4.1 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von den Maßnahmeträgern vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die/der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

5.4.2 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (bei Befangenheit oder Abwesenheit) gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

5.5. Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und dem Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 10 Tagen ausgeführt.

5.6 Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagenerstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin / der Antragsteller selbst zu tragen.

VI. Baubegleitende Maßnahmen

Neben den Überbrückungshilfen werden aus den Mitteln des Fonds auch baubegleitende Maßnahmen finanziert, um die Beeinträchtigung von Gewerbebetrieben zu verringern. Vorschläge für baubegleitende Maßnahmen und Projekte werden in der Regel vom Stadtmarketing und der Stabstelle Unternehmenskommunikation der HSW GmbH in Abstimmung mit der HGG erarbeitet und in Zusammenwirken mit den betroffenen Gewerbebetrieben und der städtischen Öffentlichkeitsarbeit festgelegt und durchgeführt.

VII. Auflösung des Fonds

Bei der Auflösung des Fonds besteht ein Rückzahlungsanspruch der nicht verbrauchten Mittel entsprechend der unter III.1 genannten Anteile.

Stadt Heidelberg

Heidelberger Garagen Gesellschaft mbH